

Satzung



Ballspiel-Club Adelzhausen 1948 e. V.

Fußball

Damengymnastik

Stockschießen

Tennis

Breitensport

Berg & Ski



Inhalt:	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	- 3 -
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	- 3 -
§ 3 Vereinstätigkeit	- 3 -
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	- 3 -
§ 5 Mitgliedschaft	- 4 -
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	- 4 -
§ 7 Beiträge.....	- 5 -
§ 8 Organe des Vereins	- 5 -
§ 9 Vorstand.....	- 6 -
§ 10 Vereinsausschuss.....	- 6 -
§ 12 Mitgliederversammlung.....	- 7 -
§ 13 Kassenprüfung.....	- 8 -
§ 14 Abteilungen	- 8 -
§ 15 Haftung.....	- 9 -
§ 16 Datenschutz	- 9 -
§ 17 Auflösung des Vereins	- 9 -
§ 18 Sprachregelung.....	- 10 -
§ 19 Inkrafttreten	- 10 -

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Ballspiel-Club Adelzhausen 1948 e. V." Die Abkürzung lautet BC Adelzhausen 1948 e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Adelzhausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 10063 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erste Vorsitzende. Die Mitgliedschaft beginnt, falls kein späterer Beitrittstermin genannt ist, mit dem Zugang des Antrages beim ersten Vorsitzenden, es sei denn, der Antrag wird innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zuganges, schriftlich abgelehnt.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder unterteilen sich in
 - a) aktive Mitglieder (Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins eine Sportart ausüben)
 - b) passive Mitglieder (Vereinsmitglieder, die den Verein bei der Verwirklichung seiner Zielsetzung fördernd unterstützen)
 - c) Ehrenmitglieder (Vereinsmitglieder, die sich um den Verein und dessen Ziele nachweislich besondere Verdienste erworben haben). Sie sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (5) Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört haben, werden zu gegebener Zeit geehrt und können von der Beitragspflicht entbunden werden. Näheres regelt der Vereinsausschuss in einer Ehrenordnung.
- (6) Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Anwesenheits-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Eine Vertretung Minderjähriger durch die Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- (8) Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen von Vorstand und Vereinsausschuss und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet auf der nächsten Sitzung endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monat gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann erst nach Ablauf von zwei Jahren auf Antrag wieder aufgenommen werden.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen der in Abs. 3 genannten Tatbestände in einem leichteren Fall als Ordnungsmaßnahme zeitlich begrenzt von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins bzw. von der Benutzung bzw. dem Betreten der vom Verein betriebenen Anlagen, Geräte und Gebäude ausgeschlossen werden.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich bzw. per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbetrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus im 1. Quartal eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und sind mit dem Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins zu entrichten (vgl. Abs. 1).
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Unterlässt das Mitglied diese Mitteilung, so hat es für entstehende Kosten (Bankgebühren für Rücklastschriften etc.) aufzukommen.
- (6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Vereinsausschuss
- c) Mitgliederversammlung

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten (1.) Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) Hauptkassier
 - d) Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (vertretungsberechtigter Vorstand i. S. d. § 26 BGB). Alle Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, vollzieht die Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten. Er kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes einzelne seiner Befugnisse auf die weiteren Vorstandsmitglieder übertragen.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen. Er hat jederzeit das Recht in die Kassen und Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen.
- (10) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Leitung des Vereins und Führung der Geschäfte
 - b) Einhaltung und Ausführung der Bestimmungen dieser Satzung
 - c) Entsendung eines beratenden Vertreters zu den Abteilungsversammlungen
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vereinsausschusses
 - e) Vergütungen i. S. d. § 4 dieser Satzung
 - f) Rücklagenbildung
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 VEREINSAUSSCHUSS

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 9 dieser Satzung
 - b) dem stellvertretenden Schriftführer
 - c) dem stellvertretenden Hauptkassier
 - d) dem Jugendleiter
 - e) den Abteilungsleitern
 - f) dem Vereinsehrenamtsbeauftragten (VEAB)
 - g) dem bzw. den Beisitzer(n)

Je 500 Mitglieder ist ein Beisitzer zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch weitere Beisitzer, gegebenenfalls für bestimmte Aufgabenbereiche, in den Vereinsausschuss berufen.

- (2) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (3) Der Vereinsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Dinge, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder zum Verein betreffen
 - b) Zustimmung zur Gründung neuer Abteilungen
 - c) Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes auf Dauer der restlichen Wahlperiode
 - d) Behandlung von Beschwerden bei Vereinsausschluss
 - e) Beschlussfassung von Ordnungsmaßnahmen i. S. d. § 6 Abs. 5 dieser Satzung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Genehmigung bzw. Beantragung von Ehrungen
 - h) Beschluss der Finanz-, Geschäfts- und Ehrenordnung
 - i) Genehmigung der Abteilungsordnungen
- (4) Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt, zusammen. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 5 Tagen im Voraus.
- (5) Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - a) der erste Vorsitzende es für nötig erachtet
 - b) der Vereinsausschuss es beschließt
 - c) dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die schriftliche Einberufung muss Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einberufung kann auch erfolgen durch gleichzeitige Veröffentlichungen in der örtlichen Presse (Aichacher Zeitung und Aichacher Nachrichten), auf der Homepage des Vereins (www.bc-adelzhausen.de) und an der Anschlagtafel im Vereinsheim.
- (3) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Berichte der Abteilungsleiter
 - c) Bericht des Hauptkassiers
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen des Vorstandes sowie des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
 - g) Sonstige zur Abstimmung gestellte Anträge mit ihrem wesentlichen Inhalt
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der

- abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - b) Wahl und Abberufung der beiden Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Genehmigung von Abteilungsbeiträgen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - g) Genehmigung der Wahl der Abteilungsleiter
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
 - (10) Für die Durchführung von Wahlen ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu berufen, der sich aus zwei Mitgliedern zusammensetzt, die nicht selbst zur Wahl stehen dürfen. Es ist ein Wahlausschussvorsitzender und ein Schriftführer zu benennen. Der Wahlausschussvorsitzende leitet die einzelnen Wahlgänge, der Schriftführer fertigt über die Wahl ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen der Abteilungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Sonderprüfungen sind möglich. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 ABTEILUNGEN

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss und vom Vereinsausschuss genehmigt wird. Soweit in der bzw. für die Abteilung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß
 - a) gegen die Interessen des Vereins oder
 - b) gegen die Vereinsatzung oder
 - c) gegen Vereinsordnungen oder
 - d) gegen Beschlüsse der VereinsorganeFür die Entscheidung gemäß Punkt a) ist der Vereinsausschuss und für Entscheidungen gemäß Punkt b bis d) ist der Vorstand zuständig.
- (4) Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen im Verein können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 HAFTUNG

- (5) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den steuerfreien Betrag i. S. d. § 3 Nr. 26 und § 3 Nr.26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.



- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Adelzhausen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 18 SPRACHREGELUNG

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.01.2016 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.